

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

13. Oktober 2011

Vernehmlassung zur Revision des Kartellgesetzes: Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Seit ihrer Gründung im Jahr 2006 setzt sich die IG DHS gezielt für den Abbau der Hochpreisel Schweiz und dabei insbesondere für den Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen ein. So kämpfte sie für die Zulassung von Parallelimporten patentgeschützter Güter und für die Übernahme des Cassis de Dijon-Prinzips. Gegenläufigen Bestrebungen wie der Wiedereinführung der Buchpreisbindung erteilte sie eine Absage. Aber auch Anstrengungen für gute Rahmenbedingungen, den Abbau von Bürokratie und unnötiger Regulierung sowie die Durchsetzung des schweizerischen Binnenmarkts gehören zum Forderungskatalog der IG DHS.

Der Grund für dieses breite Engagement ist klar: Massive Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und dem Ausland fördern den ökonomisch und ökologisch unsinnigen Einkaufstourismus. Der Detailhandel ist stark betroffen von dieser Situation, die durch die Frankenstärke nun massiv verstärkt worden ist und die gemachten grossen Anstrengungen des Detailhandels zur Produktivitätssteigerung und zur Reduktion der Preisdifferenzen zum umliegenden Ausland weitgehend neutralisiert.

Ein wichtiges Element zur Reduktion der Preisdifferenzen ist ein tatkräftiges Vorgehen in der „Must in Stock“-Problematik. Die Unternehmen der IG DHS sind sehr daran interessiert, dass in der Schweiz ein Kartellgesetz besteht und eine Kartellbehörde tätig ist, welche den auf dem Schweizer Markt tätigen Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit sichern hilft und Wettbewerbsverfälschungen verhindert.

Die IG DHS und mit ihr weitere namhafte Organisationen haben 2010 das Projekt einer neuerlichen Revision des Kartellgesetzes entschieden abgelehnt, weil die Stossrichtung bezüglich Vertikalbindung nicht stimmte (siehe unsere Stellungnahme vom 29.10.2010). Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Wettbewerbsbehörden bereits heute über gewisse Instrumente verfügen, um gegen Unternehmen vorzugehen, welche ungerechtfertigt in der Schweiz höhere Preise durchzusetzen versuchen und Währungsgewinnen nicht an Schweizer Konsumenten weitergeben. Die IG DHS bleibt bei ihrer Haltung und erachtet die Revision des Kartellgesetzes bezüglich den Vertikalbindungen als nicht dringlich. Viel dringlicher ist eine realistische Interpreta-

tion von Marktmacht und der „Must in Stock“-Problematik sowie die Sanktionierung von Missbräuchen.

Die IG DHS unterstützt deshalb eine KG-Revision bezüglich der „Must in Stock“-Thematik und regt an, Art 4 KG wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in Fettschrift):

Art 4 Begriffe

² Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehreren Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten. **In diesem Sinn unabhängig verhält sich in der Regel, wer die Lieferung von Produkten zu marktüblichen Preisen oder Geschäftsbedingungen verweigert.**

Die IG erwartet, dass die Schweizer Wettbewerbskommission rasch und entschieden im Interesse der schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch des Gewerbes und der verarbeitenden Industrie das bestehende Instrumentarium wirksam anwendet, um den negativen Auswirkungen der aktuellen und wohl anhaltenden Frankenstärke Herr zu werden.

Freundliche Grüsse



Maik Van Toorn

Leiter Einkauf und Beschaffung
Denner AG



Dr. Sibyl Anwander Phan-huy

Leiterin Wirtschaftspolitik, Coop